

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Reichsgesetz über die Kriegseleistungen

Baden

Karlsruhe, 1914

Landesherrliche Verordnung. Die Lieferungsverbände für die Kriegseleistungen und für die Unterstützung von Familien in den Dienst getretener Mannschaften betreffend. (Vom 30. Juni 1892)

[urn:nbn:de:bsz:31-318715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318715)

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 30. Juni 1892.)

Die Lieferungsverbände für die Kriegseleistungen und für die Unterstützung von Familien in den Dienst getretener Mannschaften betreffend.

(Ges. u. B.O. Blatt Seite 380.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen mit Wirkung vom 1. Juli 1892 unter gleichzeitiger Aufhebung der Verordnung vom 24. Juli 1888, die Lieferungsverbände für die Kriegseleistungen betreffend (Gesetzes- und Ordnungsblatt Nr. XXX), was folgt:

§ 1.

Die zu je einem Amtsbezirke gehörigen Gemeinden werden behufs Erfüllung der ihnen durch das Reichsgesetz vom 13. Juni 1873, die Kriegseleistungen betreffend, in Verbindung mit dem Gesetze vom 26. Dezember 1870 gleichen Betreffs, das Reichsgesetz vom 28. Februar 1888, die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften betreffend, und das Reichsgesetz vom 10. Mai 1892, die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften betreffend, auferlegten Leistungen zu Verbänden mit körperschaftlicher Berechtigung vereinigt.

§ 2.

Der Verband wird durch den Bezirksrat vertreten. Zur Deckung der Ausgaben des Verbandes erforderliche Geldmittel können durch Umlagen auf die zu dem Verband gehörigen Gemeinden auf Grund des Kreissteuerkatasters aufgebracht werden.

§ 3.

Die Festsetzung und Anweisung der nach dem Reichsgesetz vom 10. Mai 1892 zu gewährenden Unterstützungen — § 2 der Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz vom 2. Juni 1892, Reichsgesetzblatt Nr. 32 — erfolgt durch den Vorsitzenden unter Mitwirkung eines vom Bezirksrat zu wählenden, am Amtssitz wohnhaften Mitgliedes. Über Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorsitzenden und im Falle der Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vorsitzenden und dem Mitglied entscheidet der Bezirksrat.

§ 4.

Die Auszahlung der Unterstützungen erfolgt durch die Gemeindefasse am Wohnort des Unterstützungsberechtigten.

Die Amtskasse erstattet den Gemeinden auf Anweisung des Bezirksamts die gezahlten Unterstützungen, vorbehaltlich des durch das Ministerium des Innern herbeizuführenden Erfasses aus der Reichskasse (§ 9 der Ausführungsvorschriften).

Die Anweisung durch das Bezirksamt erfolgt auf Einkunft der Empfangsbescheinigungen (§ 8 der Ausführungsvorschriften).

Gegeben zu St. Blasien, den 30. Juni 1892.

Eisenlohr.

Friedrich.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Dr. Bauer.

Diese landesherrliche Verordnung ist hinsichtlich der Unterstützung von Familien in den Dienst getretener Mannschaften durch die landesherrliche Verordnung vom 12. August 1914 (Ges.- u. B.D.Bl. S. 299) und die zu deren Vollzug erlassene Verordnung vom 13. August 1914 (Ges.- u. B.D.Bl. S. 300 ff.) ergänzt.